

# Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Bebauungsplan 161 – “Erschließung am Altweihergraben“

Bebauungsplan 162 – “Am Altweihergraben”

Stadt Neumarkt



Auftraggeber: Büro Weidenhammer  
Regierungsstraße 1  
92224 Amberg

Bearbeitung: Büro Genista  
Georg Knipfer  
Danzigerstr. 9  
92318 Neumarkt  
Tel.: 09181/42115  
e-mail: [georg.knipfer@web.de](mailto:georg.knipfer@web.de)

Bearbeitungszeitraum: April 2019 – Juli 2019

## **1. Durchgeführte Begehungen:**

Begehungen: 28.04.2019, 26.05.2019, 28.06.2019

## **2. Allgemeine Grundlagen und Erfassungsziele:**

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden zwei Artengruppen zu berücksichtigen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL

*Anmerkung: Die grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigenden „Verantwortungsarten“ nach §54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müssen erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit aber nicht bekannt.*

Die nach nationalem Recht als streng und besonders geschützt eingestuften Arten sind nicht bzw. nicht mehr Gegenstand der saP. Für diese Arten gelten nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Zugriffsverbote des Absatzes 1 nicht. Inwieweit derart geschützte Arten bei einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung künftig als „Verantwortungsarten“ wieder zu Prüfungsgegenständen der saP werden, bleibt vorerst dahingestellt.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass dieses Artenspektrum bei der naturschutzfachlichen Bewertung völlig außer Betracht bleibt. Die Eingriffsregelung als naturschutzrechtliche Auffangregelung hat mit ihrer Eingriffsdefinition und Folgenbewältigungskaskade einen umfassenden Ansatz, der auch den Artenschutz insgesamt und damit auch diese Arten als Teil des Naturhaushalts erfasst (§14 Abs.1 i.V.m.§1 Abs.2 und 3 BNatSchG). Grundsätzlich werden dabei über vorhandene Biotopstrukturen und Leitarten Rückschlüsse auf die nach allgemeinen Erfahrungswerten vorhandenen Tier- und Pflanzenarten gezogen. Eine über diesen indikatorischen Ansatz hinausgehende exemplarbezogene vollständige Erfassung aller Tier- und Pflanzenarten wäre angesichts der hier zu berücksichtigenden Artenzahl weder erforderlich noch verhältnismäßig (vgl. hierzu auch BVerwG, Beschluss v. 21.2.97, Az. 4 B 177.96). Sofern sich dabei schutzwürdige Artvorkommen wie bsp. Arten der Roten Listen ergeben, sind diese im Einzelfall im Rahmen der Eingriffsregelung vertieft zu betrachten.

Im Gebiet wurden zwischen Ende März und Juni 2018 Erhebungen von Tier- und Pflanzenarten durchgeführt, welche insb. die Erfassung von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, europäischer Vogelarten sowie von Arten der Roten Listen zum Ziel hatte. Aufgrund der Biotopausstattung lag der Schwerpunkt bei der Erfassung von Brutvogelarten (insb. Bodenbrüter). Weiterhin wurden Daten der Biotopkartierung und der Artenschutzkartierung auf entsprechende Nachweise relevanter Arten ausgewertet. Hierzu liegen keine Daten vor.

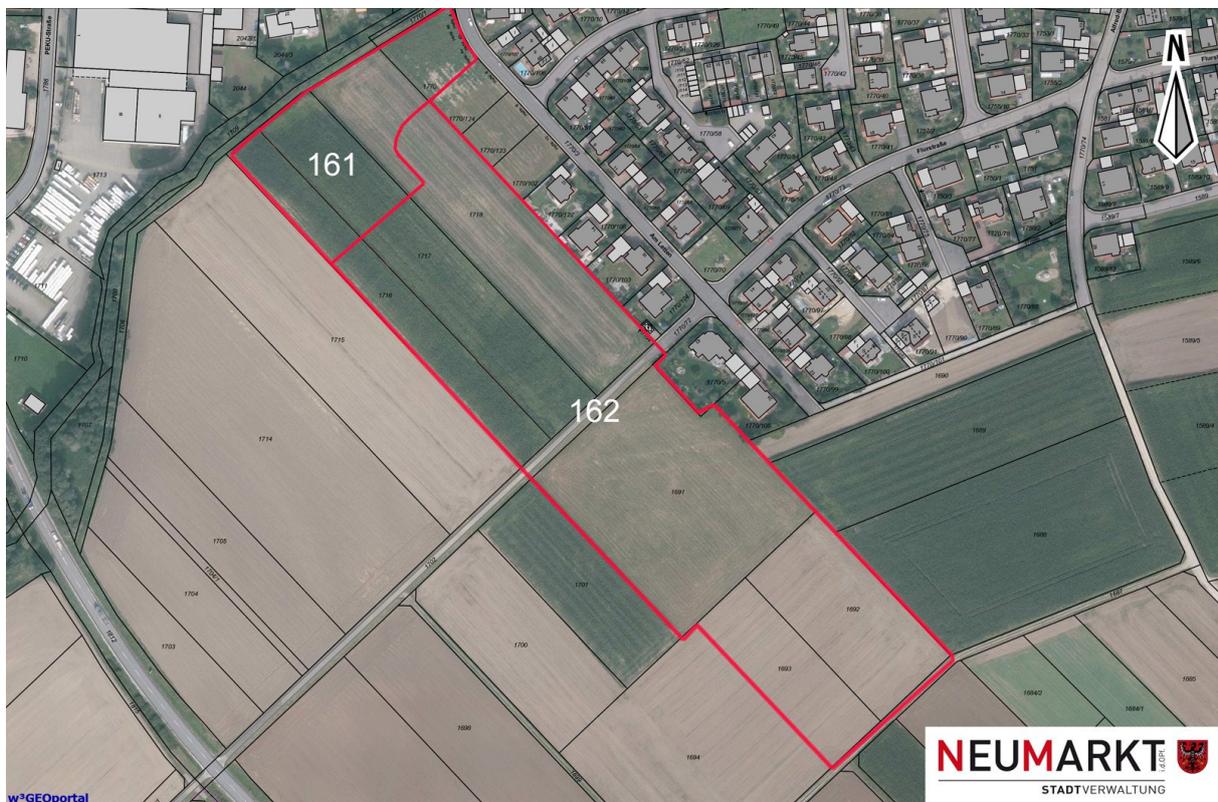
## **3. Kurze Beschreibung und Lage der Maßnahme**

Im südwestlichen Anschluss an das bestehende Baugebiet "024 - Altenweiher" und nordwestlich begrenzt durch das Gewässer Altweihergraben im Stadtteil Woffenbach besteht für die Stadt Neumarkt die Möglichkeit weitere Wohnbauflächen zu schaffen.

Für den die Fl.Nr. 1717 und 1718, Gemarkung Woffenbach, umfassenden Bereich wurde bereits eine Flächennutzungsplanänderung durchgeführt. Diese Änderung zur Darstellung eines Mischgebiets und eines allgemeinen Wohngebiets wurde am 23.01.2019 rechtswirksam. Hierzu liegt bereits eine artenschutzrechtliche Prüfung vor.

Durch aktuelle Grundstücksverhandlungen konnten die Flurnummern 1691, 1692, 1693 und 1716 in der Gemarkung Woffenbach, die in einem räumlichen Zusammenhang zu den oben genannten Flurstücken stehen, ebenso von der Stadt erworben werden, sodass das Baugebiet Richtung Osten und Süden mit ähnlicher Breite erweitert werden kann. Im aktuellen Flächennutzungsplan sind die Grundstücke Fl.Nr 1691, 1692, 1693 und 1716 als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung umfasst die Geltungsbereiche der Bebauungspläne 161 – „Erschließung am Altweihergraben“ und 162 – „Am Altweihergraben“ (siehe nachfolgendes Luftbild). Es handelt sich um landwirtschaftlich intensiv genutzte Wiesen- und Ackerflächen. Nur die Wiesenfläche in Flurnummer 1691 kann als mäßig intensiv und noch relativ artenreich bezeichnet werden.



**Abbildung 1:** Umgrenzung des saP-Bearbeitungsgebietes (rot umrandeter Bereich sowie dessen unmittelbares Umfeld)

## **4. Ergebnisse der Erfassungen und Auswirkungen auf Arten bzw. Artengruppen:**

### **4.1 Fledermäuse und sonstige Säugetiere:**

Alle heimischen Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und müssen deshalb abgeprüft werden. Es wurden keine speziellen Begehungen durchgeführt, da keine potentiellen Quartiere (insb. Gebäude, Bäume mit Spalten oder Höhlen) und auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen keine hochwertigen Jagdhabitats vorhanden sind. Im Gebiet ist mit dem gelegentlichen Auftreten von typischen Arten der Siedlungsgebiete zu

rechnen, insb. mit Zwergfledermäusen, welche diese als Nahrungshabitate nutzen und auch nach einer Bebauung nutzen werden.

Weitere Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Baumschläfer, Biber, Birkenmaus, Feldhamster, Fischotter, Luchs, Wildkatze, Haselmaus) konnten im Wirkraum nicht nachgewiesen werden und sind aufgrund fehlender Habitate und Nachweise aus dem Umfeld auch nicht zu erwarten.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Säugetierarten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

**4.2 Kriechtiere und Lurche:**

Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (*Sumpfschildkröte, Schlingnatter, Zauneidechse, Östliche Smaragdeidechse, Mauereidechse, Äskulapnatter, Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Kleiner Wasserfrosch, Moorfrosch, Springfrosch, Alpensalamander, Kammmolch*) konnten nicht bestätigt werden und sind aufgrund der Biotopausstattung im Gebiet auch nicht zu erwarten.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Amphibien- und Reptilienarten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

**4.3 Fische:**

Ein Vorkommen des *Balons Kaulbarsch* kann ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Habitate vorhanden sind.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

**4.4 Libellen:**

Ein Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (*Asiatische Keiljungfer, Östliche Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer, Grüne Keiljungfer, Sibirische Winterlibelle*) kann ausgeschlossen werden, da diese im Wirkraum nicht vorkommen bzw. keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

**4.5 Schmetterlinge (Tagfalter und Nachtfalter):**

Unter den in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Schmetterlingsarten (*Quendel-Ameisenbläuling*, *Wald-Wiesenvögelchen*, *Moor-Wiesenvögelchen*, *Heckenwollafter*, *Kleiner Maivogel*, *Haarstrangwurzeleule*, *Gelbringfalter*, *Großer Feuerfalter*, *Blauschillernder Feuerfalter*, *Schwarzblauer Wiesenknopf-Ameisenbläuling*, *Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling*, *Apollofalter*, *Schwarzer Apollo*, *Nachtkerzenschwärmer*) sind keine Vorkommen im Gebiet zu erwarten, da entsprechende Habitate fehlen oder diese im Naturraum nicht vorkommen. Im Gebiet konnten nur häufigere Arten nachgewiesen werden, welche allesamt nicht prüfungsrelevant und auch nicht gefährdet sind.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

**4.6 Käfer:**

Vorkommen der fünf zu prüfenden Arten (*Großer Eichenbock*, *Scharlach-Prachtkäfer*, *Breitrand*, *Eremit*, *Alpenbock*) können im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitate vorhanden sind bzw. diese im Naturraum nicht vorkommen.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

**4.7 Weichtiere:**

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Zierliche Tellerschnecke*, *Gebänderte Kahnschnecke*, *Gemeine Flussmuschel*) können ausgeschlossen werden, da die Arten im Naturraum nicht vorkommen, keine entsprechenden Habitate vorhanden sind bzw. keine Nachweise dieser Arten aus dem Umfeld vorliegen.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

#### 4.8 Gefäßpflanzen:

Ein Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Europäischer Frauenschuh, Lilienblättrige Becherglocke, Kriechender Sellerie, Braungrüner Streifenfarn, Dicke Trespe, Herzlöffel, Böhmischer Fransenenzian, Sumpf-Siegwurz, Sand-Silberscharte, Liegendes Büchsenkraut, Sumpf-Glanzkraut, Froschkraut, Bodensee-Vergißmeinnicht, Finger-Küchenschelle, Sommer-Wendelähre, Bayerisches Federgras, Prächtiger Dünnpfarn*) kann im Wirkraum ausgeschlossen werden, da die Arten im Naturraum nicht vorkommen oder keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

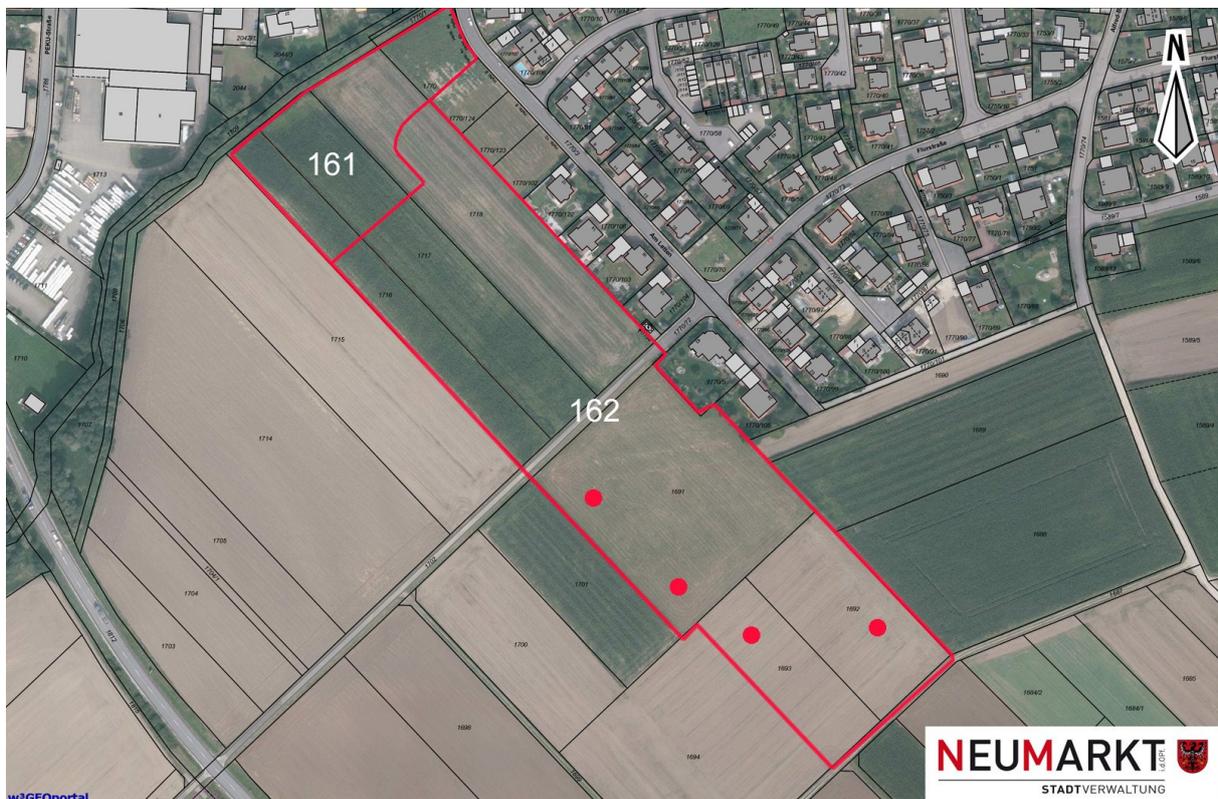
**Schädigungs- und Störungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

#### 4.9 Vögel:

Alle heimischen (europäischen) Vogelarten sind prüfungsrelevant. Im Untersuchungsgebiet tritt mit der Feldlerche (*Alauda arvensis*) neben weit verbreiteten Arten der Siedlungsgebiete und Gehölze auch eine Art der Roten Listen auf. Die Art konnte im Gebiet selbst mit vier singenden Männchen festgestellt werden (siehe Luftbild unten). Da diese landes- und bundesweit starke Rückgänge zu verzeichnen hat und in der Roten Liste als „Gefährdet“ eingestuft wird sind für diese Art sowohl konfliktvermeidende, als auch CEF-Maßnahmen notwendig. Vorkommen des Rebhuhns konnten im geplanten Baugebiet nicht nachgewiesen werden.



**Abbildung 2:** Brutreviere der Feldlerche (rote Punkte) im geplanten Baugebiet „Am Altweihergraben“.

Bei allen anderen Arten werden keine Verbotstatbestände wirksam, da deren lokale Populationen nicht bedroht sind und keine unmittelbaren Schädigungen (insb. Tötungen) wirksam werden.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für die zu behandelnden europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

- Die Baumaßnahmen müssen vor Beginn der Brutzeit der Feldlerche (also vor Mitte Februar) oder nach der Brutzeit (ab Anfang Oktober) begonnen werden, damit keine brütenden oder fütternden Paare beeinträchtigt werden.

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

- Ersatz von vier Brutrevieren der Feldlerche in hierfür geeigneten Flächen, am günstigsten in hierfür vorgesehenen Ausgleichsflächen (Offenlandflächen) durch entsprechende Optimierungsmaßnahmen (Bewirtschaftungsruhe zur Brutzeit; keine oder nur kleinflächige Pflanzung von Gehölzen (nur niedrige Sträucher verwenden). Sollten keine derartigen Flächen vorhanden sein, muss auf externe Acker- und Wiesenstandorte zurückgegriffen werden.

## **5. Fazit**

Mit Ausnahme der Feldlerche sind keine erheblichen Auswirkungen auf vorkommende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. auf europäische Brutvogelarten gegeben. Die konfliktvermeidenden und CEF-Maßnahmen bezüglich der Feldlerche sind im Text (Pkt. 4.9) näher beschrieben.

## Anhang:

„Legende“ für die Zuordnung von artenschutzrechtlichen Verboten für FFH- Anhang IV – Arten und Vögel zu den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

## BNatSchG:

B 1	Verletzen/Töten von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	§ 44 Abs. 1 Nr. 1
B 2	Verletzen/Töten von Tieren durch Kollision	
B 3	Beschädigen/Zerstören der Entwicklungsformen von Tieren	
B 4	Beschädigen/Zerstören von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten von Tieren	
B 5	Stören von Tieren an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten	§ 44 Abs. 1 Nr. 3
B 6	Beschädigen/Vernichten von Pflanzen	§ 44 Abs. 1 Nr. 2
B 7	Beeinträchtigen/Zerstören von Wuchsorten	§ 44 Abs. 1 Nr. 4

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten neuen Absatz 5 des § 44 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Entsprechend diesem Absatz gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach §19 zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten.

## FFH-Richtlinie:

F 1	Tötung von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	Art. 12 Abs. 1 a
F 2	Tötung von Tieren durch Kollision	
F 3	Zerstörung von Eiern	Art. 12 Abs. 1 c
F 4	Beschädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Art. 12 Abs. 1 d
F 5	Störung insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	Art. 12 Abs. 1 b
F 6	Ausgraben/Vernichten von Pflanzen (alle Lebensstadien)	Art. 13 Abs. 1 a

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

## Vogelschutz-Richtlinie:

V 1	Töten von Vögeln durch Flächeninanspruchnahme	Art. 5 a
V 2	Töten von Vögeln durch Kollision	
V 3	Zerstörung von Eiern	Art. 5 b
V 4	Beschädigung/Zerstörung/Entfernung von Nestern	Art. 5 b
V 5	Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, mit erheblicher Auswirkung auf die Zielsetzung der Richtlinie	Art. 5 d

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Werden die Verbotstatbestände für die in der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie geführten Arten erfüllt, müssen folgende Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG erfüllt sein:

- Zumutbare Alternativen sind nicht möglich.
- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art liegen vor bzw. sind im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt.
- Der Erhaltungszustand der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.
- Bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bleibt der günstige Erhaltungszustand der Populationen gewahrt.

gez.:



Georg Knipfer, 06.07.2019

Danzigerstr. 9  
92318 Neumarkt  
Tel.: 09181/42115  
e-mail: georg.knipfer@web.de